

**AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES**

**ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 28. OKTOBER 2025**

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;  
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;  
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT, ADAMS,  
MERTENS und HAEP – Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: HEUZE und STEFFENS – Ratsmitglieder.

\*\*\*\*\*

**Punkt 28. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen (D.K. Nr. 484.232)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 zur Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 35 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 25.10.2019 über die Festlegung einer Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen;

In Erwägung, dass das Ziel der Steuer auf Zweitwohnungen ist, ein Luxusobjekt zu besteuern, dessen Besitz auf einen gewissen Wohlstand des Steuerpflichtigen schließen lässt und welches keinen Notwendigkeitscharakter aufweist wie etwa der Besitz eines Hauptwohnsitzes;

In Erwägung, dass die Mehrzahl der Besitzer und/oder Benutzer von Zweitwohnungen nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen sind und sich somit in sehr geringem Maße an der Finanzierung der Gemeinde beteiligen, obwohl sie wie die ansässigen Bewohner von denselben Vorteilen profitieren, die gesamte Infrastruktur und die angebotenen Dienste der Gemeinde in Anspruch nehmen können;

In Erwägung, dass die Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) eine wesentliche Einnahme zur Finanzierung der Gemeinde darstellt, zu der die Nutzer von Zweitwohnungen, welche nicht im Bevölkerungsregister eingetragen sind, nicht beitragen;

In Erwägung, dass daher den Besitzern und/oder Benutzern von Zweitwohnungen, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind, eine Reduzierung des Steuersatzes gewährt werden kann;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 15.10.2025;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2031 eine jährliche Steuer auf Zweitwohnungen erhoben, die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN liegen;

**Artikel 2.** §1 Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft – mit Ausnahme derjenigen die als Hauptwohnung dient – zu verstehen, deren Benutzer/Nutzníeßer und/oder Eigentümer für diese Unterkunft nicht im Bevölkerungsregister als ständige Bewohner eingetragen sind und worüber sie zu jeder Zeit als Benutzer und/oder Eigentümer mit oder ohne Entgelt verfügen können;



§2 Dabei kann es sich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend- oder Freizeithäuser bzw. -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte, Chalets oder gleich welche unbewegliche Unterkunft handeln;

§3 Sind keine Zweitwohnungen:

- der Raum, in dem eine Person ihrem Gewerbe nachgeht;
- Zelte, fahrbare Wohnwagen und Wohnanhänger;
- alle durch Bürgermeistererlass für unbewohnbar erklärten Unterkünfte;

**Artikel 3.** §1 Die Steuer ist geschuldet durch jede Person, die im Laufe des Steuerjahres während eines Zeitraumes von mindestens neun Monaten gegen oder ohne Entgelt über eine Zweitwohnung, wie im Artikel 2 § 1 definiert, verfügt, auch wenn dieser Zeitraum zeitweilig unterbrochen ist. Der Eigentümer ist solidarisch und unteilbar mit dem Mieter oder Benutzer dieser Immobilie haftbar für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuer;

§2 Das Gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige entweder einer oder mehreren Drittpersonen, gelegentlich oder während irgendeiner Periode des Steuerjahres, die unentgeltliche Verfügung hiervon gestattet;

§3 Beruft der Steuerpflichtige sich auf eine Vermietung für die Dauer von weniger als neun Monaten während des Steuerjahres, so obliegt es ihm, nachzuweisen, dass ein einregistrierter Mietvertrag gegen Entgelt besteht. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten;

§4 Der Steuerpflichtige kann sich nicht auf die Unbewohnbarkeit seiner Zweitwohnung berufen, wenn deren Unbewohnbarkeit nicht durch offiziellen Erlass des Bürgermeisters festgestellt wurde;

**Artikel 4.** §1 Der Steuersatz wird wie folgt festgelegt:

- 500,00 € pro Jahr pro Zweitwohnung für die Benutzer und/oder Eigentümer, die nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind;
- 250,00 € pro Jahr pro Zweitwohnung für die Benutzer und/oder Eigentümer, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind;

§2 Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36713 verbucht;

**Artikel 5.** Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar:

- Artikel 74, 75, 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- Königlicher Erlass vom 12.04.1999 zur Festlegung des Verfahrens im Falle einer Reklamation gegen eine Gemeindesteuer;
- Gesetzes vom 13.04.2019 zur Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

**Artikel 6.** Die Gemeindeverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Melde- und Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss. Der Steuerpflichtige, der dieses Formular nicht erhalten haben sollte, muss jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Informationen mitteilen. Jede Situation, welche die Besteuerungsgrundlage ändert, muss der Verwaltung innerhalb eines Monats mitgeteilt werden. Die steuerliche Anmeldung durch die Erklärung des Steuerpflichtigen bleibt bis auf Widerruf gültig;

**Artikel 7.** In Anwendung von Artikel 188 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 zieht die Nichtabgabe der in Artikel 6 angeführten Erklärung innerhalb der gesetzten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen eine Eintragung dieser Steuer von Amts wegen nach sich;

**Artikel 8.** Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen erhöhen sich die in Artikel 4 §1 und 2 festgelegten Steuersätze um 100%;

**Artikel 9.** Die Steuerheberolle wird gemäß Titel 5 des Gemeindedekretes durch das Kollegium aufgestellt und vollstreckbar erklärt;

**Artikel 10.** §1 Die Zahlung hat innerhalb von zwei Monaten ab dem Versanddatum des



Steuerbescheids zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

§2 Die Mahnkosten für unbezahlte Steuern sind zu Lasten des Steuerpflichtigen und belaufen sich auf:

- Zahlungserinnerung bei unbezahlter Steuer: kostenlos;
- Erste Mahnung bei unbezahlter Steuer: 5,00 €;
- Letzte Mahnung (Inverzugsetzung) bei unbezahlter Steuer: 5,00 € zuzüglich Einschreibekosten;

**Artikel 11.** Der Steuerpflichtige kann eine Beschwerde beim Kollegium einreichen. Um zulässig zu sein, muss die begründete Beschwerde schriftlich, datiert und unterschrieben innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist dem Gemeindegremium zugestellt werden. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

**Artikel 12.** Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die zur Umsetzung dieser Verordnung erhoben werden, erfolgt nach folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: Gemeinde BÜLLINGEN;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Datenkategorie: Identifikationsdaten;
- Speicherdauer: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren zu speichern und sie danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übertragen;
- Methode der Erhebung: Die Daten werden vom Antragsteller bereitgestellt;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere gemäß Artikel 327 CIR92, dazu befugt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde für informatische Dienstleistungen;

**Artikel 13.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

**Artikel 14.** Das Kollegium wird mit der Veröffentlichung und Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Namens des Rates:

**Für gleich lautenden Auszug:**

Büllingen, den 03.11.2025



Die Generaldirektorin,  
Julia KEIFENS



Der Bürgermeister,  
Rainer STOFFELS

